

Schreiben (persönlich) des HSSPF Ost, Abteilung Z, gez. Krüger, an den Leiter der Abteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs, Frauendorfer, Krakau, vom 13. 6. 1940

Nachdem die polizeiliche Aufgabe der *Erfassung* sämtlicher zwangsarbeitspflichtigen Juden des Generalgouvernements gemäß der 2. Durchführungsvorschrift zur Verordnung vom 26. Oktober 1939 über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung vom 12. Dezember 1939 (V. Bl. G. G. P. I S. 246) erledigt und auch die Art des Verfahrens beim *Einsatz* der jüdischen Zwangsarbeiter durch grundsätzliche Anordnungen des Höheren SS.- und Polizeiführers geregelt ist, erweist es sich bei dem zunehmenden Bedarf an Arbeitskräften jeder Art, insbesondere für öffentliche Arbeitsmaßnahmen, nunmehr als notwendig, die Erfassung und Lenkung der Arbeitskraft der jüdischen Bevölkerung nicht nur im Wege der freien Arbeitsvermittlung, sondern auch durch Anwendung der Vorschriften über den Arbeitszwang der Abtlg. Arbeit zu übertragen.

Aus diesem Grunde ordne ich mit sofortiger Wirkung an:

- 1.) Die beim Höheren SS.- und Polizeiführer erstellte Zentralkartei über sämtliche zwangsarbeitspflichtigen Juden ist der Abtlg. Arbeit zu überlassen. Diese wird für zweckentsprechende Aufteilung dieser Kartei auf die einzelnen Distrikte und Kreise (Arbeitsämter) Sorge tragen.
- 2.) Die laufende weitere Erfassung neu hinzuziehender Juden wird durch die Abteilung Arbeit durchgeführt.
- 3.) Die Auswahl und Gestellung jüdischer Zwangsarbeiter für die einzelnen Arbeitsmaßnahmen (Arbeitseinsatz) obliegt nunmehr ebenfalls der Abteilung Arbeit. Sie regelt die Arbeitsbedingungen mit dem Ziele der bestmöglichen Erhaltung und Ausnutzung der jüdischen Arbeitskraft.
- 4.) Bei gleichzeitigem Vorliegen verschiedener Einsatzmöglichkeiten erfolgt der Einsatz bei derjenigen Arbeitsmaßnahme, welche der Leiter der Dienststelle für den Vierjahresplan im Generalgouvernement im Benehmen mit den beteiligten Dienststellen als die militärisch oder volkswirtschaftlich dringlichste anerkennt.
- 5.) Die Sicherung der Durchführung der Maßnahmen bei der Erfassung und beim Arbeitseinsatz der jüdischen Zwangsarbeiter sowie die Regelung des Aufenthalts und der Meldepflicht der Juden gehört weiterhin zum Aufgabengebiet des Höheren SS.- und Polizeiführers.
- 6.) Der beim Höheren SS.- und Polizeiführer entstandene Schriftwechsel über Erfassung und Arbeitseinsatz der Juden wird der Abteilung Arbeit übergeben, welche diesen Schriftwechsel weiterführt. Über die Übergabe dieses Schriftwechsels, des vorhandenen Materials an Verordnungen und Dienstweisungen sowie über die Übergabe der Kartei mit ihren Einrichtungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Noch ausstehende Gelder für die den Judenräten gelieferten Karteikarten sind durch die Abteilung Arbeit von den Kreis- und Stadthauptleuten mit Beschleunigung einzuziehen und an die Abteilung Finanzen abzuführen.